

Gut zu wissen!

Merkblatt für Babysitter und Eltern

Alter des Babysitters

Wer einen Babysitter für die Beaufsichtigung seines Kindes um Hilfe bittet, der sollte darauf achten, dass diese/r wenigstens 13 Jahre alt ist. Erst dann darf man in der Kinderbetreuung tätig sein. Paragraph 5, Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) regelt dies. Mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten kann ein Mädchen im Alter zwischen 13 und 15 Jahren als Babysitter aushelfen und zwischen 8 und 18 Uhr für maximal 2 Stunden mit der Kinderbetreuung betraut werden. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen diese Tätigkeit bis 20 Uhr übernehmen. Eine Beschäftigung vor oder während des Schulunterrichtes ist laut Jugenschutzgesetz nicht erlaubt. **Suchen Sie also einen Babysitter, der das abendliche Ausgehen abdeckt, muss er volljährig sein.**

Aufsichtspflicht

Wenn die Eltern im Kino oder Theater sind und Nachbars Tochter mal schnell ein paar Stunden auf die Kids aufpassen soll, dann haben die Erziehungsberechtigten trotzdem noch die Aufsichtspflicht. Außer sie übertragen diese ausdrücklich auf den Babysitter. Dies kann schriftlich und mündlich geschehen. **Es ist aber angebracht, dies schriftlich zu fixieren, um den Übertrag der Aufsichtspflicht im Zweifel nachweisen zu können.** Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Babysitters in ihrer Einwilligungserklärung ebenso vermerken, dass ihr eigenes Kind für ein anderes Kind die Aufsichtspflicht laut Jugenschutzgesetz übernimmt. Erteilen sie keine Einwilligung, ist der Übertrag der Aufsichtspflicht unwirksam.

Dem gegenüber steht die Aufsicht aus Gefälligkeit. In diesem Fall geht der Übernehmende – also der Betreuer oder Babysitter – keine rechtliche Bindung ein. Die Eltern können die Aufsichtspflicht daher nicht übertragen. Dies ist oft der Fall, wenn das Mädchen aus der Nachbarschaft nur einmal kurz auf das Baby oder Kind aufpassen soll und es nicht zu einer regelmäßigen Betreuung kommt.

Versicherungen

Jugendliche bis 18 Jahre sind grundsätzlich über ihre Eltern haftpflichtversichert. Bei der Aufnahme einer Babysittertätigkeit sollte man bei der Versicherung nachfragen, ob diese für Schäden im Rahmen dieser bezahlten Tätigkeit haftet. Gegebenenfalls muss man die Versicherung um den Posten „Betreuung im Auftrag“ erweitern. **Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt der Arbeitgeber – also in diesem Fall die Familie auf deren Kind der Babysitter aufpassen soll.** Erst dann ist der Betreuer gegen Unfallschäden während der Beschäftigung versichert.

Vertrag

Auch wenn es im ersten Moment übertrieben scheint, **ein schriftliches Dokument ist für beide Seiten sicherer.** In dem Vertrag sollte stehen, wozu Sie den Babysitter beschäftigen (etwa Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes) und worauf Sie ihn hingewiesen haben

(beispielsweise mit dem Kind nicht rauszugehen oder auf eine Allergie des Kindes). Sie können den Babysitter als „Aushilfe auf Abruf“ einstellen. Dann müssen Sie keine festen Arbeitszeiten in den Vertrag schreiben. Ratsam ist aber, den Stundenlohn im Vertrag zu definieren. Mit einem Angestelltenverhältnis gilt auch die arbeitsrechtlich vorgeschriebene Kündigungsfrist von vier Wochen – die nehmen Sie am besten auch in den Vertrag auf. De facto müssen Sie eine „Aushilfe auf Abruf“ nach dem Aussprechen der Kündigung aber gar nicht weiter beschäftigen – Sie vergeben einfach keinen Auftrag mehr.

Minijob-Zentrale

Generell können Sie sich merken: **Bei gelegentlichen Gefälligkeitsdiensten handelt es sich nicht um einen Minijob.** Kommt die Hilfe aber wiederkehrend, egal ob einmal oder mehrfach pro Monat, und verdient monatlich bis zu 450 Euro, ist es ein Fall für die Minijob-Zentrale. In diesem Fall sollten Sie unbedingt anmelden. Dadurch ist Ihr Minijobber gesetzlich unfallversichert und Sie als Arbeitgeber entgehen dem möglichen Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.

Babysitter-Kurse

Wenn sich die jugendlichen Babysitter noch unsicher sind oder nicht genügend Erfahrung bei der Betreuung von Babys oder Kleinkindern gesammelt haben, können sie vorab Babysitter-Kurse besuchen. So lernen sie viele notwendige Formen im Umgang mit den kleinen Geschöpfen, wie zum Beispiel Erste Hilfe, Spielpädagogik und deren Versorgung und Pflege. Verschiedene Institutionen bieten immer wieder Kurse an. **Wann der nächste Babysitterkurs stattfindet, kann man im Familienbüro erfragen.**

Babysitterbörse

Das Familienbüro der Stadt Winsen (Luhe) bietet den Service der **Vermittlung zwischen Eltern und Babysittern an.** Als Babysitter dieser Datei wird ein Fragebogen über den Erfahrungsschatz mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Weitergabe an anfragende Eltern vorgelegt. Die Aushandlung weiterer Rahmenbedingungen erfolgt direkt zwischen dem Babysitter und den Eltern des Babys/ Kleinkindes.

Mit Hilfe eines Babysitters können Eltern endlich mal wieder einen Abend zu zweit genießen. Je nach Alter des zu beaufsichtigenden Kindes müssen sie aber entscheiden, wie alt der Babysitter sein soll. Ein Kleinkind von eineinhalb Jahren muss man nahezu lückenlos beaufsichtigen, während ein älteres Kind schon selbstständig spielen kann. Oftmals hängt es auch von der persönlichen Reife des Betreuers ab. Auch die Erfahrungen sind ausschlaggebend dafür, ob man einen noch minderjährigen Babysitter wirklich mit dem Kind allein lassen will oder nicht. Viele Eltern fühlen sich sicherer, wenn sich Babysitter und Kind erst einmal anfreunden und sie sehen können, wie der Jugendliche mit seiner Aufsicht umgeht.

* Das Merkblatt ersetzt keine Rechts- oder Versicherungsberatung mit einem Fachmann oder einer Fachfrau. Für genauere Informationen sprechen Sie bitte mit einem Fachberater.

Quellen:
<https://www.betreut.de> › Beiträge › Magazin › Beruf & Familie
<https://www.dm.de/glueckskind/magazin/babysitter-juristisch-c490404.html>